Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 8

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXV. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLV. Jahrgang.

Basel. 22. Februar 1879. **Nr. 8.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die fortschreitende Entwickelung der europäischen Heere. (Fortsetzung.) — Die Centralschule No. III. vom Jahr 1878. — H. Weyggand: Die technische Entwicklung der modernen Ordonnanz-Präcisionswaffen der Infanterie. — Eidgenossenschaft: Wahl. Rationsvergütung. Die neue Felddienstanleitung. Von der Grenze. Eine Commission zum Ankauf von Militärpferden. Zur Aufmunterung der freiwilligen Schießvereine. Waffenplatz Bellinzona. Zahlreiche Bestrafungen. Verwaltungsoffiziers-Verein der Stadt Bern. Zürcher Feuerwerker-Gesellschaft. Offiziersverein der VI. Division. Kantonale Ernennung. Beisteuer an die Kantonskarte. † Oberst Gerber. † Ein Veteran. — Ausland: Oesterreich: † F.-Z.-M. Freiherr Siegmund v. Reischach. — Verschiedenes: Die Expedition nach Stolac. (Schluß.)

Die fortschreitende Entwickelung der europäischen Heere.

1. Chronik der italienischen Armee von 1877.

(Geschrieben Anfang April 1878.)

(Fortsetzung.)

Es ist nicht zu verkennen, daß das neu eingeführte Beförderungs-System bei der Ausführung großen Takt verlangt und manche Gefahren in sich birgt, die der Kriegs-Minister keineswegs verkannt hat. Vorerwähntes Circular enthält daher auch nur Bestimmungen zur vorläufigen, versuchsweisen Ausführung des neuen Systems, und erst, nachdem man die hierbei erlangten Resultate sorgfältig hat prüfen und beurtheilen können, soll es in ein eigentliches Beförderungs-Reglement umgewandelt werden. Der General Mezzacapo wird indeß keineswegs auf dem begonnenen Wege stehen bleiben oder gar umkehren wollen, sondern alles Mögliche aufbieten, um an die Spitze der jungen Armee und ihres tüchtigen und vorwärts strebenden Offizierscorps in jeder Beziehung fähige und hervorragende Chefs stellen zu können! — Es beweist dies unter Anderm auch das auf Veranlassung des Kriegs-Ministers vom König Humbert erlassene Dekret vom 27. Januar 1878, welches in Bezug auf das Avancement höherer Officiere, namentlich der im Generalstabe, anordnet, daß im Frieden die Obersten der verschiedenen Waffengattungen und des Generalstabes nicht zum Kommandanten einer Infanterie- oder Kavallerie-Brigade (General-Major) befördert werden können, wenn sie nicht vorher mindestens 1 Jahr lang das Kommando eines Infanterie- oder Kavallerie-Regimentes geführt haben. Die höhern Officiere des Generalstabes müssen daher entweder bei ihrer Ernennung zum Oberst, oder später, je nachdem die Interessen des Dienstes es erfordern, zur Infanterie oder Kavallerie übertreten, um das Kommando eines Regiments zu übernehmen. Der Uebergang zu der einen oder andern Waffe findet mit Rücksicht auf die Geeignetheit und frühere Carrière des Betreffenden statt, nachdem er hinreichende Zeit die Stellung des Generalstabschefs bei einer Division oder einem Armeecorps bekleidet hat.

In Folge dessen sind denn bereits auch schon im Anfang März dieses Jahres 5 Obersten vom Generalstabe als Regiments-Kommandeure in die Front versetzt. Der Kriegs-Minister hat das Versprechen gegeben, dafür sorgen zu wollen, daß die zur Infanterie versetzten Obersten, da der Generalstab die höhern Emolumente der Kavallerie bezieht, keine pecuniären Verluste zu erleiden haben, da sie doch eigentlich nur in ihre neue Stellung „zeitweise commandirt" sind.

Mit der Unterofficiers-Frage, deren definitive Lösung einen so großen Schritt vorwärts gemacht hat, beschäftigt man sich an maßgebender Stelle unausgesetzt, um die Unterofficiers-Calamität mehr und mehr zu heben. — Unter dem 14. Nov. 1877 ordnete der Kriegs-Minister an, daß die aus der permanenten Armee in die Territorial-Miliz übersetzten Unterofficiere mit ihrem früheren Range wieder in erstere (in ihr früheres Corps) eintreten können mit der Bedingung, ein Engagement von 8 Jahren einzugehen, unverheirathet oder kinderlose Wittwer zu sein und das Alter von 35 Jahren nicht überschritten zu haben. — Die königlichen Karabiniers sind indeß von diesem Vortheile ausgenommen, da sie beim eventuellen Wiedereintritt in activen Dienst nur als einfache Karabiniers angenommen werden können. Sie genießen daher anderer dienstlicher Vortheile um so mehr!

Den Unterofficieren der Territorial-Miliz — sowie den ihnen in Bezug auf den Wiedereintritt